

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Die demographische Entwicklung zeigt, dass sich die durchschnittliche Lebenserwartung deutlich erhöht hat. Die Lebenserwartung der Frauen in Bayern lag 1970/72 bei 74 Jahren, heute werden Frauen im Schnitt über 80 Jahre alt. Die Lebenserwartung der Männer stieg von 67,5 Jahren auf über 74 Jahre. Diese Entwicklung muss sich auf die tatsächliche Lebensarbeitszeit im öffentlichen Dienst auswirken. Beamtenpolitisch ist daher eine maßvolle Erhöhung der tatsächlichen Lebensarbeitszeit anzustreben. Hierzu ist es geboten, die Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand grundsätzlich auszuschließen. Zudem muss in gesellschaftspolitischer Hinsicht sichergestellt werden, dass die aktive Dienstzeit von Beamten im Regelfall nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres endet.
2. Für den Fall, dass die vorgesehene Abwicklung der im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände (Störfall) unmöglich wird, bedarf es einer Regelung, die zu einem sachgerechten Ausgleich führt.
3. Das verpflichtende Ansparmodell für Lehrkräfte wird bisher durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Es bestehen Zweifel, ob eine Verwaltungsvorschrift zur Anordnung und inhaltlichen Ausgestaltung des verpflichtenden Arbeitszeitkontos ausreicht.

B) Lösung

1. Grundsätzlicher Ausschluss der Kombination von Blockaltersteilzeit und Antragsruhestand.
2. Anpassung der derzeitigen Störfallregelung.
3. Aufnahme einer Ermächtigungsnorm in Art. 80 Abs. 3 BayBG zur Regelung des verpflichtenden Ansparmodells.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Der Ausschluss der Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand führt zu keinen Mehrkosten für den Staatshaushalt.
2. Die Regelungen zur statusrechtlichen Abwicklung von Störfällen im Blockmodell der Altersteilzeit sollen sicherstellen, dass der Beamte so gestellt werden kann wie es der von ihm tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht. Es entstehen daher keine Mehrkosten gegenüber einem in gleichem Umfang beschäftigten Beamten ohne Altersteilzeit.
3. Die Aufnahme der Ermächtigungsnorm in Art. 80 Abs. 3 BayBG verursacht keine Mehrkosten.

Für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung gelten die Aussagen hinsichtlich der Kosten entsprechend.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag)“.
2. In Art. 51 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 36 Satz 1, Art. 37)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 36 Abs. 1, Art. 37)“.
3. Art. 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuzuverdienen“.
4. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „durch Rechtsverordnung der Staatsregierung“ eingefügt.
5. Art. 80d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders

schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„²Art. 80a Abs. 2 gilt entsprechend. ³Treten während des Bewilligungszeitraumes einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

 1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
 2. beim Dienstherrnwechsel,
 3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 80c Abs. 1 Nr. 2 oder
 4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

⁴Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. ⁵Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Beamten entsprechend des in der Ansparsphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

6. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Jahren“ ersetzt durch die Worte „fünf Jahren“.

§ 2

Das Bayerische Richtergesetz (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht Altersdienstermäßig“

im Blockmodell (Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuzuverdienen“.

2. Art. 8c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Altersdienstermäßigung im Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und Abs. 5“ gestrichen.
bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Treten während des Bewilligungszeitraumes einer nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersdienstermäßigung Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersdienstermäßigung abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Altersdienstermäßigung nicht mehr zuzumuten ist.

³Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen.“

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Richters entsprechend des in der Ansparsphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. b und § 2 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

§ 1 des Gesetzes betrifft Änderungen des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) und beinhaltet im Wesentlichen eine gesetzliche Regelung zum grundsätzlichen Ausschluss einer Kombination von Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell, die Aufnahme einer Ermächtigungsnorm zur Regelung des verpflichtenden Ansparmodells in Art. 80 Abs. 3 BayBG sowie eine Anpassung der derzeitigen Regelung von Störfällen im Blockmodell der Altersteilzeit.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Durch § 2 werden entsprechende Änderungen im Bayerischen Richtergesetz (BayRiG) nachvollzogen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Nr. 1 (Art. 9 BayBG):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die durch den Vertrag von Amsterdam erfolgte neue Nummerierung der Bestimmungen des EG-Vertrags.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 51 BayBG):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die durch § 1 Nr. 9 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 erfolgte Neufassung des Art. 36.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 56 Abs. 5 BayBG):

- a) Aus der demographischen Entwicklung, die in vergangenen Jahren ein kontinuierliches Ansteigen der Lebenserwartung belegt, erwächst die Notwendigkeit, die faktische Lebensarbeitszeit auch im öffentlichen Dienst maßvoll zu erhöhen; die Lebenserwartung der Frauen in Bayern lag nach Erhebungen des Statistischen Landesamtes 1970/72 bei 74 Jahren, heute werden Frauen im Schnitt über 80 Jahre alt. Die Lebenserwartung der Männer stieg von 67,5 Jahren auf über 74 Jahre.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es sachgerecht, bei Altersteilzeit im Blockmodell eine Kombination von Antragsruhestand auszuschließen. Damit wird dem frühzeitigen Ausscheiden von Beamten aus dem Erwerbsleben konsequent entgegengewirkt, das sich derzeit in Kombinationsfällen ergeben kann. Dies ist auch beamtenpolitisch erforderlich, um zu verhindern, dass Beamte aufgrund einer Kombination von Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell bereits mit Vollendung des 59. Lebensjahres von der Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung befreit werden. Derartige Fallgestaltungen sind nach der derzeitigen Rechtslage angesichts der in Art. 80d Abs. 3 geregelten schrittweisen Herabsetzung des Eintrittsalters für die Altersteilzeit auf das 55. Lebensjahr nicht auszuschließen.

Die Gesetzesänderung soll diese nur beim Blockmodell auftretenden Konsequenzen frühzeitig unterbinden, indem die Kombinationsmöglichkeit von Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell grundsätzlich ausgeschlossen wird. Damit wird auch den Betroffenen rechtzeitig Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Gesetzesänderung enthält keine Vorewegfestlegung zu einer gesetzlichen Anhebung des Eintrittsalters in den Antragsruhestand.

Eine Kombination von Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell soll zukünftig nur mehr ausnahmsweise möglich sein, wenn besonders schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen und daher ein früherer Ruhestandseintritt hinnehmbar erscheint. Hierfür kommen dienstliche (z.B. Einzug der Planstelle oder Wegfall der Aufgabe) oder persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand des Beamten; Betreuung oder Pflege kranker oder behinderter naher Angehöriger) in Betracht.

Diese Regelung ermöglicht auch, Fälle, in denen eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand nach der bisher gültigen Rechtslage genehmigt wurde, sachgerecht abzuwickeln. Bisher erfolgte die Entscheidung über die Kombination von Antragsruhestand und Blockaltersteilzeit in vier Schritten:

1. Vor Beginn der Altersteilzeit: Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell
2. Gleichzeitig: In-Aussicht-Stellen eines Enddatums, sofern die für die Ermessensentscheidung tragenden Gründe unverändert bleiben.
3. Zu Beginn der Freistellungsphase: Zusage über die Versetzung in den Ruhestand
4. Zeitnah vor dem Ruhestands-Termin: Versetzung in den Ruhestand

Eine gesetzliche Übergangsregelung ist für die Fälle, in denen der Endpunkt der Altersteilzeit auf der Basis der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Rechtslage in Aussicht gestellt oder zugesichert wurde, nicht erforderlich. Wegen des Grundsatzes des Vertrauenschutzes ist in diesen Fallkonstellationen die In-Aussicht-Stellung ebenso wie die erfolgte Zusicherung als besonders schwerwiegender Grund im Sinne dieser Regelung anzusehen.

Durch eine, mit dem neuen Wortlaut in Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG korrespondierende Vorschrift in Art. 80d Abs. 1 werden ergänzende Regelungen hinsichtlich der Dauer des Bewilligungszeitraumes für die Gewährung der Altersteilzeit im Blockmodell getroffen.

Hierach erstreckt sich der Bewilligungszeitraum im Regelfall bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze. In Ausnahmefällen kann unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG ein früherer Zeitpunkt in Betracht gezogen werden.

Für Schwerbehinderte bleibt eine Kombination von Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell aus sozialpolitischen Gründen wie bisher möglich.

Der Bayerische Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die kommunalen Spitzenverbände stimmten dem Gesetzentwurf in weiten Teilen zu; hingegen lehnten sie den Ausschluss der Kombination von Blockaltersteilzeit und Antragsruhestand im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Erhöhung der Lebensarbeitszeit im öffentlichen Dienst bereits mit der Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze auf das vollendete 63. Lebensjahr verfolgt worden sei und die arbeitsmarktpolitischen Effekte der Altersteilzeit untergraben würden. Der Bayerische Richterverein hat zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme abgegeben.

Dennoch war an der Regelung festzuhalten, weil das kontinuierliche Ansteigen der Lebenserwartung das Ziel der Staatsregierung untermauert, die Lebensarbeitszeit im öffentlichen Dienst maßvoll zu erhöhen und aus beamtenpolitischen Gründen ein Ausscheiden von Beamten aus der aktiven Arbeitsphase vor Vollendung des 60. Lebensjahres verhindert werden muss.

- b) Anpassung im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) erfolgte Änderung des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamVG. Die Änderung des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamVG ist eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) und passt die versorgungsrechtlichen Regelungen an das Rentenrecht an. Um hier weiterhin eine Kongruenz mit dem Rentenrecht zu gewährleisten, wird eine Anpassung der Beträge aufgrund der Währungsumstellung auf den Euro erst nach der entsprechenden Regelung im Rentenrecht erfolgen; aus diesem Grund wurde auch bei der jüngsten Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes keine Umrechnung auf Eurobeträge vorgenommen.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 80 Abs. 3 BayBG):

Es bestehen Zweifel, ob eine Verwaltungsvorschrift zur Anordnung und inhaltlichen Ausgestaltung des verpflichtenden Arbeitszeitmodells ausreicht. Vor diesem Hintergrund wird Art. 80 Abs. 3 Satz 1 BayBG um eine Bestimmung ergänzt, welche die Staatsregierung ermächtigt, das verpflichtende Ansparmodell durch Rechtsverordnung einzuführen und hierbei die näheren Einzelheiten zu regeln.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 80d BayBG):

- a) Der grundsätzliche Ausschluss der Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand erfordert eine entsprechende Ergänzung des Art. 80d Abs. 1 BayBG. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Altersteilzeit im Falle der Inanspruchnahme des Blockmodells im Regelfall auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss. Soweit besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1

Nr. 1 BayBG vorliegen, kann auch ein früherer Zeitpunkt in Betracht gezogen werden.

Die Altersteilzeit im Blockmodell kann nur dann bis zu einem vor der gesetzlichen Altersgrenze liegenden Zeitpunkt bewilligt werden, wenn der Beamte die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG im Bewilligungszeitpunkt erfüllt. Fallen diese Gründe zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch noch vor Antritt der Freistellungsphase weg, ist die Bewilligungsdauer nachträglich auf der Grundlage des Art. 49 BayVwVfG zu ändern. Gleiches gilt, wenn die Altersteilzeit im Blockmodell zunächst für die Dauer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze bewilligt worden ist und nachträglich Umstände eintreten, die eine Ausnahme im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayBG rechtfertigen.

- b) Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug der bayerischen Regelungen zur Altersteilzeit zeigen, dass über den derzeit in Art. 80d Abs. 2 Satz 2 für Störfälle im Blockmodell enthaltenen Verweis auf Art. 80a Abs. 5 nicht sämtliche in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen sachgerecht gelöst werden können.

Besonders problematisch sind Störfälle in der Freistellungsphase des Blockmodells: Würde die Regelung des Art. 80a Abs. 5 Satz 2 hier entsprechend angewandt, so würde in einer Vielzahl der Fälle die mit der Altersteilzeit bewusst verbundene besoldungsrechtliche Anreizwirkung rasch kompensiert:

Beispiel: Einem bislang vollzeitbeschäftigte Beamten wird Altersteilzeit im Blockmodell mit einer Laufzeit von insgesamt fünf Jahren ($2\frac{1}{2}$ Jahre Vollbeschäftigung, $2\frac{1}{2}$ Jahre Freistellungsphase) gewährt. Nach drei Jahren Laufzeit, also ein halbes Jahr nach Beginn der Freistellungsphase, tritt ein Störfall ein, der die vorgesehene Abwicklung der Altersteilzeit unmöglich macht.

Der Beamte hat bis zum Eintritt des Störfalls drei Jahre lang 83 % der fiktiven Vollzeitnettodienstbezüge erhalten. Würde der Arbeitszeitstatus des Beamten entsprechend der bis zum Eintritt des Störfalls geleisteten Arbeitszeit auf 83,333 % der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt ($2\frac{1}{2}$ Jahre x 100 % Arbeitsleistung : drei Jahre Laufzeit bis zum Störfall), würde bereits nach relativ kurzer Laufzeit der Freistellungsphase nahezu der gesamte besoldungsrechtliche Anreiz der Altersteilzeit aufgezehrt.

Die Gesetzesänderung ist daher erforderlich, um die besoldungsrechtlichen Vorteile der Altersteilzeit gerade in Härtefällen nicht nachträglich vollständig aufzuzehren und zu verhindern, dass Beamte im Blockmodell gegenüber den Beamten im Teilzeitmodell, bei denen ein Störfall ohne Auswirkungen auf die bis dahin erhaltenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteile der Altersteilzeit ist, schlechter gestellt werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, muss die bereits durch Freistellung ausgeglichene Ansparzeit unberücksichtigt bleiben und das verbliebene – noch nicht ausgeglichene – Arbeitsguthaben aus der Ansparphase entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit finanziell ausgeglichen werden.

Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass den Beamten sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell in den jeweils planmäßig verlaufenen Zeiten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anreize der Altersteilzeit verbleiben. Diese Gleichbehandlung ist auch angesichts des in Art. 3 Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes angezeigt.

Zur Vereinfachung der Festsetzung des Arbeitszeitstatus und des Abrechnungsverfahrens bei der Besoldungsnachzahlung wird gesetzlich unterstellt, dass durch die Freistellung die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten ausgeglichen wurden. Dies hat auch den Vorteil, dass auf diesem Wege lediglich der Beginn der Altersteilzeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, dann aber die Altersteilzeit – wie ursprünglich beabsichtigt – über einen zusammenhängenden Zeitraum lief.

In oben genanntem Beispiel erfolgt aufgrund der Gesetzesänderung die Rückabwicklung folgendermaßen: Durch die Inanspruchnahme der halbjährigen Freistellungsphase wird das letzte halbe Jahr der Ansparphase bereits vollständig ausgeglichen. Ein Widerruf erfolgt insoweit nicht. Für die verbliebenen zwei Jahre „Ansparphase“, die aufgrund des Störfalles nicht durch Freistellung ausgeglichen werden konnten, wird die Altersteilzeit widerrufen und gleichzeitig der Arbeitszeitstatus entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit festgesetzt, so dass für diese Zeiten die Altersteilzeitbezüge auf die für eine Vollzeitbeschäftigung zustehenden Bezüge aufgestockt werden.

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 106 BayBG):

Die Verkürzung der Berufungsdauer der Mitglieder des Landespersonalausschusses (LPA) von sechs Jahren auf fünf Jahre dient der Vereinheitlichung mit im öffentlichen Bereich üblicherweise bestehenden Wahlzeiträumen.

7. Zu § 2 Nr. 1 (Art. 7 Abs. 3 BayRiG):

- a) Der Ausschluss der Kombinationsmöglichkeit soll für Richter ebenso wie für Beamte gelten, so dass neben einer Änderung des Bayerischen Beamten Gesetzes eine entsprechende Änderung des Bayerischen Richtergesetzes veranlasst ist. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 lit. a) wird Bezug genommen.
- b) Anpassung im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) erfolgte Änderung des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamVG. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 lit. b) wird verwiesen.

8. Zu § 2 Nr. 2 (Art. 8c BayRiG):

- a) In Absatz 1 wird durch Anfügung eines neuen Satzes 2 klargestellt, dass sich die Altersteilzeit im Falle der Inanspruchnahme des Blockmodells im Regelfall auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss. Soweit besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen, kann auch ein früherer Zeitpunkt in Betracht gezogen werden. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 5 Buchst. a hingewiesen.

- b) Die neugefassten beamtenrechtlichen Störfallregelungen (Art. 8c Abs. 3) ermöglichen eine sachgerechte Behandlung von Störfällen im Blockmodell der Altersteilzeit und werden daher zur Abwicklung von Störfällen bei der Altersdienstermäßigung in das Bayerische Richtergesetz übernommen. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 5 Buchst. b wird Bezug genommen.

9. **Zu § 3:**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Abweichend davon treten die neugefassten Regelungen zur Abwicklung von Störfällen im Blockmodell der Altersteilzeit bzw. der Altersdienstermäßigung rückwirkend zum 1. August

1999 und damit gleichzeitig mit der Einführung der dazugehörigen statusrechtlichen Regelungen in Kraft, um eine Gleichbehandlung sämtlicher Störfälle zu gewährleisten. Damit werden bestehende Unklarheiten, die sich aus den derzeit gültigen Störfallregelungen ergeben, beseitigt. Die betroffenen Beamten haben dadurch keine Nachteile, da sie nur auf diesem Wege in sämtlichen Fällen so gestellt werden können, wie es der von Ihnen tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht.

Die verpflichtenden Arbeitszeitkonten werden im Schulbereich teilweise bereits seit Beginn des Schuljahres 1999/2000 praktiziert. Aus diesem Grund wird die Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung ebenfalls rückwirkend zum 1. August 1999 in Kraft gesetzt.